

I+B Akustik GmbH, Bloherfelder Straße 80, 26129 Oldenburg

Papier- und Kartonfabrik Varel GmbH & Co. KG
Herrn Axel Wefer
Dangaster Straße 38
26316 Varel

17. Dezember 2025

Bericht-Nr. 365-25-a-hi-Stn01

Schallgutachterliche Stellungnahme im Rahmen der geplanten Ausweisung eines Industriegebiets (GI) mittels der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 272 auf dem Betriebsgelände der Papier- und Kartonfabrik Varel.

Sehr geehrter Herr Wefer,

im Zuge des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 272 der Stadt Varel baten Sie um eine fachliche Stellungnahme zur Verwendung in der Ausschusssitzung am 13.01.2026. Nachfolgend sollen die Grundzüge der Planung aus schalltechnischer Sicht kurz erläutert werden. Weiterhin sollen Hinweise gegeben werden, welche Vorgehensweise bei der schallgutachterlichen Untersuchung der zukünftigen Geräuschsituation innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs gewählt wird, sowie in diesem Zusammenhang eine grobe, fachgutachterliche Einschätzung der zukünftig zu erwartenden Geräuschbelastung in der schützenswerten Umgebung des Geltungsbereichs bzw. des Werksgeländes abgegeben werden.

- **Grundzüge der Planung**

Auslöser des Bauleitplanverfahrens ist die Schaffung einer planungsrechtlichen Grundlage für zukünftige Vorhaben auf dem Werksgelände der Papier- und Kartonfabrik. Derzeit konkret ist die Errichtung und Inbetriebnahme eines Ersatzbrennstoff-Dampferzeugers (EBS-DE) zur Energieerzeugung durch Verbrennung von nicht gefährlichen Abfällen angedacht. Weiterhin ist mittelfristig die Errichtung einer Großwärmepumpe vorgesehen.

Der neue Bebauungsplan soll außerdem geltendes Planungsrecht für die bestehende Fabrik innerhalb des aktuell bauleitplanerisch noch nicht beordneten Bereichs schaffen bzw. erneuern. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens soll das gesamte Werksgelände innerhalb eines allumfassenden Geltungsbereichs als Industriegebiet (GI) ausgewiesen werden. Der Geltungsbereich wird im Wesentlichen hierbei im Norden durch den Verlauf der *Hellmut-Barthel-Straße*, im Süden durch die angrenzenden Nutzungen an der *Waisenhausstraße*, *Nelkenstraße* und *Helgoländer Straße* sowie im

Osten durch die *Dangaster Straße* abgegrenzt. Das Gelände ist zum Teils jeweils durch die Bebauungspläne Nr. 195 im Westen als Gewerbegebiet (GE) und Nr. 178 im Norden als Industriegebiet (GI) ausgewiesen. Der gesamte Bereich mit den Produktionsanlagen im Zentrum des Geländes bis zur Wohnbebauung entlang der *Helgoländer Straße* bzw. bis zur *Dangaster Straße* weist aktuell keinen Bebauungsplan auf. Die beiden o. g. Bebauungspläne weisen unter anderem Schallemissionskontingente (L_{EK}) bzw. flächenbezogene Schallleistungspegel (FSP) aus. Im Zuge der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 272 sollen der Bebauungsplan Nr. 195 und der Bebauungsplan Nr. 178 im Bereich des Werksgrundstücks aufgehoben werden. Die bestehenden Emissionskontingente sollen in diesem Zuge ebenfalls entfallen, sodass in Zukunft nur noch die Ausweisung eines Industriegebiets (GI) vorliegen soll. Nach fachlicher Einschätzung ist das Entfallen der Emissionskontingente aus planungsrechtlicher Sicht als zulässig zu bewerten. Zum einen ist die Papier- und Kartonfabrik schon seit vielen Jahren auf den Flächen innerhalb des Geltungsbereichs ansässig und wird es perspektivisch auch weiterhin sein. Zum anderen konnten im Rahmen der wiederkehrenden schalltechnischen Überwachung bereits über mehrere Jahre messtechnische Nachweise erbracht werden, dass sich dieser Industriebetrieb im Hinblick auf den Schallimmissionsschutz so gut aufgestellt und stetig weiterentwickelt hat, dass eine direkte Angrenzung von industriellen Anlagen an bestehende Wohngebiete umsetzbar ist und es nach fachlicher Einschätzung auch in Zukunft sein wird.

- **Vorgehensweise der rechnerischen Untersuchung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens und des anschließenden Genehmigungsverfahrens nach BImSchG**

Im Zuge der jeweiligen Verfahren ist anhand von Schallausbreitungsberechnungen der rechnerische Nachweis zu erbringen, dass aus der zu untersuchenden Planung keine immissionsschutzrechtlichen Konflikte resultieren werden, bzw. mit welchen Maßnahmen derartigen Konflikten ggf. entgegen gewirkt werden muss. Erfahrungsgemäß können solche Maßnahmen erst im Rahmen der Prüfung einer konkreten Planungsgrundlage mit fortgeschrittener Detailtiefe ermittelt werden. Allerdings stellt sich die aktuelle Planungssituation so dar, dass für eine detaillierte Untersuchung der vorgesehenen Anlagen bezogenen Geräusche (noch) nicht genügend Informationen vorliegen.

Im Zuge der schalltechnischen Untersuchung ist der Nachweis zu erbringen, dass die zukünftige Gesamtanlage bzw. die neu geplante Teilanlage die genehmigungsrechtlichen Anforderungen der TA Lärm erfüllen. Zu diesem Zweck sind die Beurteilungspegel der zukünftigen Gesamtgeräuschbelastung durch das Werksgelände zu ermitteln. Im Rahmen einer Vielzahl unterschiedlicher, schalltechnischer Untersuchungen wurde innerhalb der vergangenen Jahre sukzessiv ein Schallausbreitungsmodell des Werksgeländes, ein sogenanntes Lärmkatastermodell, erstellt, in welchem alle maßgeblichen Geräuschquellen des Betriebes (stationäre Geräuschquellen sowie nicht ortsfeste Geräuschquellen) enthalten sind. Dieses Modell wurde in der Vergangenheit regelmäßig auf den aktuellen Bestand angepasst, bzw. es wurde um zusätzliche, neu zu genehmigende betriebliche Teil-Anlagen (z. B. die Rejektaufbereitungsanlage oder das Kraftwerk 3) ergänzt. Das Modell bildet die zu erwartende Geräuschbelastung ab, die sich im Falle einer

vollständigen Auslastung des Werks im Sinne der aktuell genehmigten Produktionsmenge von 3216 Tonnen pro Tag¹ ergeben würde.

Die einzelnen maßgeblichen Schallquellen des geplanten EBS-Dampferzeugers sind zum aktuellen Zeitpunkt noch weitgehend unbekannt. Als wesentliche Schallquelle ist jedoch in jedem Fall die Abgasmündung der Anlage zu nennen. Allein aufgrund der angedachten Schornsteinhöhe von ca. 50 Metern kann diese hochgelegene Schallquelle einen weitreichenden Einwirkungsbereich aufweisen, sodass hier ein besonderer Fokus auf die Auslegung eines geeigneten Schalldämpfers liegen wird, um insbesondere die bei Befeuerungsanlagen naturgemäß zu erwartenden, tieffrequenten Geräuschanteile zu vermeiden. Weiterhin sind mehrere Schallquellen für Zu- und Abluftzwecke zu erwarten, deren Schallemissionen ebenfalls mithilfe von Schallschutzmaßnahmen zu limitieren sind.

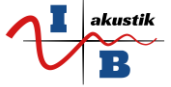
Bei der schalltechnischen Untersuchung im Rahmen der Bauleitplanung ist zu erwarten, dass für schalltechnisch ggf. relevante Komponenten noch keine konkreten Anlageninformationen zur Verfügung gestellt werden können. Demzufolge werden nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich praxisbezogene Annahmen getroffen werden müssen, die im Zuge der Genehmigungsplanung i. d. R. als verbindliche Zielwerte heranzuziehen sind.

- **Fachgutachterliche Einschätzung der zukünftigen Geräuschbelastung**

Auch wenn, wie bereits erwähnt, zum aktuellen Zeitpunkt nicht konkret benannt werden kann, in welchem Umfang der neu geplante EBS-Dampferzeuger zu einer Erhöhung der immissionsseitigen Geräuschbelastung beitragen könnte, kann bereits jetzt gesagt werden, dass bei der Auslegung von Schallschutzmaßnahmen zur Reduzierung der Emissionen hinreichende technische Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um eine unzulässige Mehrbelastung durch das Vorhaben ausschließen zu können. An dieser Stelle wird zudem darauf hingewiesen, dass ein Bestandteil der EBS-Dampferzeugerplanung ist, dass die bestehende Rejektaufbereitungsanlage im Zuge der Projektumsetzung entweder gänzlich zurückgebaut oder zumindest so umgebaut wird, dass sie als Bestandteil in die neue EBS-Dampferzeugeranlage integriert werden kann. Die Rejektaufbereitungsanlage stellt im Hinblick auf die östlich nächstgelegene Wohnnutzung entlang der *Brandenburger Straße* derzeit eine schalltechnisch maßgebliche Teil-Anlage des Gesamtwerks dar, was insbesondere den Kamin der Trocknerabluft betrifft. Ein Wegfall dieser Anlage würde demzufolge auch einen zusätzlichen Spielraum für zusätzliche Schallemissionen durch den geplanten EBS-Dampferzeuger eröffnen.

Unter Berücksichtigung der o. g. Aspekte ist nach fachlicher Einschätzung zum aktuellen Zeitpunkt nicht zu erwarten, dass die Aufstellung des Bebauungsplans im allgemeinen sowie die Errichtung und Inbetriebnahme des geplanten EBS-Dampferzeugers im speziellen zu einer Auslösung von immissionsschutzrechtlichen Konflikten führen könnten, sofern bei der Anlagenplanung der aktuelle Stand der Lärminderungstechnik beachtet wird und die maßgeblichen Geräuschquellen so limitiert werden, dass eine Einhaltung der Vorgaben nach TA Lärm dauerhaft gewährleistet ist.

¹ Quelle: Genehmigungsbescheid 08-122MA;6.2/1 des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts Oldenburg vom 15.05.2009.



Für Rückfragen und Erläuterungen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. (FH) Heiko Ihde

geprüft durch
Dipl.-Ing. (FH) Jan Brüning